

Wichtige Hinweise zum Gebrauch der ehemaligen Lagefestpunkte

Gemäß AV SAPOS^{®1} wurden Herstellung und Pflege der Lagefestpunkte zum 31.12.2005 eingestellt.

Bis Ende 2005 wurden Lagefestpunkte von den für Vermessungswesen zuständigen Stellen der Bezirksverwaltungen von Berlin und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hergestellt, regelmäßig kontrolliert und bei Veränderung oder Verlust wiederhergestellt. Untersuchungen während des Übergangsjahres bestätigen, dass die Einsatzmöglichkeiten von GNSS (Global Navigation Satellite System) und die hierbei erreichbaren Genauigkeiten mit SAPOS[®] heute den Verzicht auf das Lagefestpunktfeld und dessen aufwändige Pflege ermöglichen. Hoheitliche Vermessungen (z.B. Anschlussvermessungen im Liegenschaftskataster) sind ab 01.01.2006 jedoch grundsätzlich über SAPOS herzustellen.

Bitte beachten Sie daher bei der Nutzung der ehemaligen Lagefestpunkte folgende Hinweise:

- Das Lagebezugssystem der Landesvermessung wird über das SAPOS[®]-Referenzstationssystem sowie durch die Berliner geodätischen Grundnetzpunkte definiert. Das Lagebezugssystem ist somit nicht mehr über das Lagefestpunktfeld festgelegt.
- Bei nicht hoheitlichen Vermessungsarbeiten liegt es im Ermessen des Nutzers die unverändert vorgefundenen Lagefestpunkte weiterhin für eigene Zwecke zu nutzen.
- Die Anzahl nutzbarer Lagefestpunkte wird sukzessive abnehmen. Das Vorhandensein der Lagefestpunkte ist nicht gewährleistet.
- Lagefestpunkte werden nicht mehr gepflegt. Lagefestpunktinformationen werden nicht mehr aktualisiert bzw. nicht mehr korrigiert.

Allgemeiner Hinweis: Vermessungsmarken sind geschützt. Sie dürfen von Unbefugten weder verändert, wiederhergestellt noch entfernt werden².

¹ AV SAPOS (Ausführungsvorschriften über die Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS) für den Anschluss an das Lagebezugssystem) vom 30.11.2005 (ABl. S. 4619)

² s. § 11 VermGBIn in der Fassung vom 09.01.1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.12.2004 (GVBl. S. 524)